

(MA 21B – Plan Nr 7130.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 263 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Sahulkastraße, Laxenburger Straße, Kornauthgasse und dem Linienzug 1–4 im 10. Bezirk, KatG Inzersdorf Stadt, beschlossen hat.

*

(MA 21B – Plan Nr 7242.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 267 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Anton-Baumgartner-Straße, Altmannsdorfer Straße, Meischlgasse, Trasse der U-Bahnlinie 6, Erlaweg und Erlaa Schleife im 23. Bezirk, KatG Erlaa und Inzersdorf, beschlossen hat.

Die Beschlusstexte und die dazugehörigen Planbeilagen können vom Tage dieser Kundmachung an in der Magistratsabteilung 21B während der Parteienverkehrsstunden eingesehen werden, wobei auch Vervielfältigungen dieser Operate bestellt werden können.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21B

*

Kundmachung der Magistratsabteilung 21C Stadtteilplanung und Flächennutzung Nordost

Flächenwidmungs- und Bebauungspläne

(MA 21C – Plan Nr 7271.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 400 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Erzherzog-Karl-Straße, Siebenbürgerstraße, Kagraner Anger, Linienzug 1–2 und Linienzug 2–4 (Trasse der ÖBB Wien–Staatsgrenze Laa an der Thaya) im 22. Bezirk, KatG Kagran und Stadlau, beschlossen hat.

*

(MA 21C – Plan Nr 7266.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 258 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Rothergasse, Stadlauer Straße, Linienzug 1–3, Linienzug 3–4 (ÖBB-Trasse der Ostbahn Stadlau–Marchegg), Stadlauer Straße, Erzherzog-Karl-Straße, Linienzug 5–6 (ÖBB-Trasse der Ostbahn Laa der Thaya) und Linienzug 6–7 im 22. Bezirk, KatG Kagran und Hirschstetten, sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien beschlossen hat.

*

(MA 21C – Plan Nr 7296.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 278 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kartouschgasse, Linienzug 1–2, Quadenstraße, Maschlgasse, Cizekplatz, Maschlgasse und Linienzug 3–4 (Trasse der Ostbahn Stadlau–Marchegg) im 22. Bezirk, KatG Hirschstetten, Aspern und Breitenlee, beschlossen hat.

(MA 21C – Plan Nr 7274.)

Aufgrund des § 1 Abs 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2000, PrZ 276 GPZ, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien gemäß dem Magistratsantrag die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Eßlinger Hauptstraße, Linienzug 1–2, Kaposigasse, Uitzmannsgasse, Bambergergasse, Reinholdgasse und Lannesstraße im 22. Bezirk, KatG Eßling, beschlossen hat.

Die Beschlusstexte und die dazugehörigen Planbeilagen können vom Tage dieser Kundmachung an in der Magistratsabteilung 21C während der Parteienverkehrsstunden eingesehen werden, wobei auch Vervielfältigungen dieser Operate bestellt werden können.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21C

*

(MA 15-II-Norm 323/2000.)

Verordnung

des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Pharaoameisen (Pharaoameisenverordnung), die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Schaben (Schabenverordnung), die Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien sowie die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Fütterung von Wasservögeln an der Alten Donau einschließlich Kaiserwasser geändert werden.

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Pharaoameisen (Pharaoameisenverordnung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 17/1984, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

„§ 7. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür in § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Artikel II

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Bekämpfung der Schaben (Schabenverordnung), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 11/1995, wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet:

„§ 7. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür in § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Artikel III

Die Kundmachung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 69/1964, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„§ 5. Wer dieser Kundmachung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür in § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Artikel IV

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot der Fütterung vom Wasservögeln an der Alten Donau einschließlich Kaiserwasser, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 4/1988, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür in § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wien, 17. November 2000

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15